

## Informationen für pflegende Angehörige (Beamtinnen und Beamte)

Für pflegende Beamtinnen und Beamte in Niedersachsen gibt es verschiedene Möglichkeiten, ihre familiären Aufgaben mit ihrem Beruf zu vereinbaren. Dazu gehört eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen, die Familienpflegezeit oder der Sonderurlaub für kürzere Auszeiten. Beim Sonderurlaub ist die Unterscheidung in pflegebedürftige Kinder und pflegebedürftige sonstige Angehörige zu beachten.

### 1. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gem. § 62 NBG

Nach [§ 62 NBG](#) ist Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, auf Antrag

- Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder
- Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Hinweis: Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen kann die Teilzeitbeschäftigung oder der Urlaub bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden.

### 2. Familienpflegezeit (Teilzeitbeschäftigung) gem. § 62a NBG

Nach [§ 62a NBG](#) ist Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die

- eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen ([§ 7 Abs. 3 PflegeZG](#)) in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen oder
- eine minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung tatsächlich betreuen,

auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Hinweis: Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen. Die Familienpflegezeit wird für längstens 48 Monate bewilligt und gliedert sich in zwei gleich lange, jeweils zusammenhängende und unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume (Pflegephase und Nachpflegephase). Die individuelle wöchentliche Arbeitszeit ist für die Pflegephase auf mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit und für die Nachpflegephase auf mindestens den für die Beamtin oder den Beamten vor der Pflegephase geltenden Umfang festzusetzen. Eine Bewilligung bis zur Höchstdauer von 48 Monaten kommt nur in Betracht, wenn eine vollständige Ableistung der Pflege- und Nachpflegephase vor Beginn des Ruhestandes möglich ist.

### 3. Sonderurlaub nach [§9a Nds SUrIVO](#) bei pflegebedürftigen Angehörigen (Kinder ausgenommen, siehe 4.)

Nach **§9 a (Urlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege)** soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden bei

- schwerer Erkrankung einer oder eines Angehörigen, nicht jedoch eines Kindes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, die oder der im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebt, wenn eine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht zur Verfügung steht,

für einen Arbeitstag im Urlaubsjahr und

- schwerer Erkrankung der Betreuungsperson einer oder eines nahen Angehörigen, die oder der wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit weder eine sonstige Angehörige noch ein sonstiger Angehöriger zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege zur Verfügung steht,

für bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

Hinweis: Urlaub unter Wegfall der Bezüge soll bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen, nicht jedoch eines Kindes, erteilt werden, die oder der nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und
- die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

Nach **§9 d (Urlaub zur Organisation und Sicherstellung akut erforderlicher Pflege)** ist für bis zu zehn Arbeitstage Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen, wenn der Urlaub erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Die Pflegebedürftigkeit, die akut aufgetretene Pflegesituation und das Erfordernis, eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen, ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

#### 4. Sonderurlaub nach §9a Nds SUrlVO bei pflegebedürftigen Kindern

Nach **§9 a (Urlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege)** soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit eine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht zur Verfügung steht, für bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

Bei schwerer Erkrankung eines Kindes soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn

- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
- eine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes nicht zur Verfügung steht.

Der Urlaub kann je Kind für bis zu fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr erteilt werden.

Hinweise: In besonderen Einzelfällen kann der Urlaub für jedes Kind angemessen verlängert werden. Der Beamtin oder dem Beamten darf Urlaub nach den Sätzen 1 bis 3 insgesamt aber nur für bis zu zwölf Arbeitstage im Urlaubsjahr, einer alleinerziehenden Beamtin oder einem alleinerziehenden Beamten für bis zu achtzehn Arbeitstage im Urlaubsjahr erteilt werden.

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

Hinweis: Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

#### 5. Sonderurlaub nach §9a Nds SUrlVO bei Todesfällen

Nach §9 soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden im Falle des Todes der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils für zwei Arbeitstage.

## 6. Übersicht:

| Dauer   | Angehörige                               | Kinder                 | Betreuungsperson von Angehörigen/Kindern |
|---|--|------------------------|--|
| Ein Arbeitstag  | §9a Nds SUrlVO<br>m.B.                   |                        |  |
| Zwei Arbeitstage<br>(Todesfall)                                     | §9 Nds SUrlVO<br>m.B.                    | §9 Nds SUrlVO<br>m.B.  |  |
| Bis zu vier<br>Arbeitstage  |  |                        | §9a Nds SUrlVO m.B.                      |
| Bis zu fünf<br>Arbeitstage  |  | §9a Nds SUrlVO<br>m.B. |  |
| Bis zu zehn<br>Arbeitstage  | §9d Nds SUrlVO<br>m.B.                   | §9d Nds SUrlVO<br>m.B. |  |
| Bis zu drei Monate<br>(best.<br>Krankheitszustand<br>Voraussetzung) | §9a Nds SUrlVO<br>o.B.                   |                        |  |
| Bis zu 48 Monate<br>(Teilzeit)                                      | § 62a NBG (nur<br>häusliche<br>Umgebung) | § 62a NBG              |  |
| Dauerhaft (Teilzeit)  | § 62 NBG                                 | § 62 NBG               |  |
| Dauerhaft (best.<br>Krankheitszustand<br>Voraussetzung)             |  | §9a Nds SUrlVO<br>m.B. |  |

o.B. -> ohne Bezüge

m.B. -> mit Bezügen

Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das vorliegende Merkblatt eine zusammenfassende Information über die maßgeblichen gesetzlichen Möglichkeiten im Pflege- oder Sterbefall für Beamtinnen und Beamte enthält und das Studium der entsprechenden Rechtsvorschriften nicht ersetzen kann, insbesondere, weil nicht alle Detailfragen in diesem Merkblatt behandelt werden können und weil die Rechtsvorschriften häufigen Änderungen unterworfen sind.